

# Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im anerkannten Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/-in

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin hat am 10.05.2011 gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr.4, 106 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 Handwerksordnung – HwO – folgenden Beschluss ihres Berufsbildungsausschusses vom 06.04.2011 zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im anerkannten Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/-in nach § 41 HwO angenommen.

Die Lehrlinge im anerkannten Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/-in haben im ersten und ab dem zweiten Ausbildungsjahr an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Unterweisungsmaßnahmen erfolgen in ihrer Zielsetzung, ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach den vom Heinz-Piast-Institut erarbeiteten und vom zuständigen Bundesministerium/von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Rahmenlehrplänen für die Durchführung von Lehrgängen der überbetrieblichen beruflichen Grundbildung und der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung im Zweiradmechaniker-Handwerk nach folgender Maßgabe:

G-ZR1/05

Grundlagen der Werkstoffbearbeitung  
2 Arbeitswochen, ab 1. Ausbildungsjahr

G-ZR2/05

Grundlagen der Elektrotechnik  
1 Arbeitswoche, ab 1. Ausbildungsjahr

ZR-F1/05

Herstellen und Montieren eines Fahrrades  
1 Arbeitswoche, ab 2. Ausbildungsjahr

ZR-F2/05

Instandhalten von Fahrradkomponenten  
1 Arbeitswoche, ab 2. Ausbildungsjahr

ZR-F3/05

Kundenorientiertes Handeln und Verkaufstechniken  
1 Arbeitswoche, ab 2. Ausbildungsjahr

Die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen werden von der Zweiradmechaniker-Innung Berlin durchgeführt. Die Unterweisungen finden in den Bildungsstätten der Handwerkskammer Berlin statt.

Die Auszubildenden haben ihre Lehrlinge für diese Maßnahmen freizustellen. Soweit die durch überbetriebliche Unterweisungslehrgänge, einschließlich etwaiger Internatsunterbringung und Fahrten zwi-

schen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte, entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, haben sie die Auszubildenden zu tragen.

Der Beschluss zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt der von der Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin am 24.04.2006 gefasste Beschluss außer Kraft.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat am 8. Juni 2011 den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin genehmigt.

Berlin, 1. Juli 2011  
Handwerkskammer Berlin

Schwarz  
Präsident

Wittke  
Hauptgeschäftsführer